

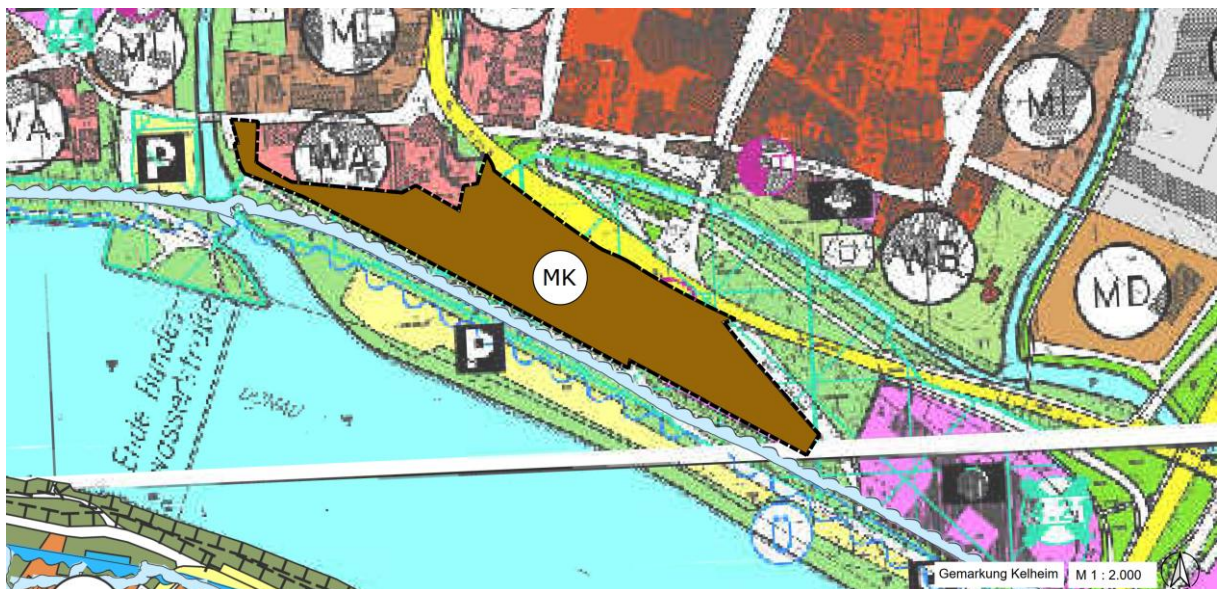
**Bekanntmachung der Stadt Kelheim, Nr. 3.2-610-26-DB46-PJ;
Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt
Kelheim durch das Deckblatt Nr. 46 (MK-Wöhrdareal);
Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB und Beteiligung der
Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB**

Der Stadtrat der Stadt Kelheim hat am 23.03.2026 die Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes durch das Deckblatt Nr. 46 (GE-Wöhrdareal) beschlossen und den Vorentwurf am 27.04.2026 für die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und die frühzeitige Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB gebilligt.

Mit der Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Kelheim durch das Deckblatt Nr. 46 „MK-Wöhrdareal“ soll die planungsrechtliche Grundlage für die städtebauliche Weiterentwicklung des Wöhrdareals geschaffen werden. Die im wirksamen Flächennutzungs- und Landschaftsplan bislang als öffentliche Parkfläche, als Fläche für den Gemeinbedarf „Post“ sowie als Grünfläche dargestellten Flächen sollen künftig als Kerngebiet (MK) dargestellt werden. Ziel der Planung ist insbesondere die Vorbereitung eines Geschäfts- und Verwaltungsgebäudes mit einem Veranstaltungsraum.

Parallel zur Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes durch das Deckblatt Nr. 46 erfolgt die Aufstellung des qualifizierten Bebauungsplanes Nr. 133 „MK-Wöhrdareal“ für den betreffenden Planungsbereich.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 1 BauGB i.V. mit § 4 Abs. 1 BauGB wurde in der Zeit vom 01.06.2026 bis einschließlich 03.07.2026 durchgeführt. Die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen wurden in der Sitzung des Bau-, Umwelt- und Energieausschusses am 14.09.2026 vorberaten und in der Sitzung des Stadtrats am 28.09.2026 abschließend behandelt und abgewogen.



Der Stadtrat der Stadt Kelheim hat in seiner Sitzung vom 28.09.2026 den geänderten Entwurf des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Kelheim, Deckblatt Nr.

46 (MK Wöhrdareal) in der Fassung vom 14.09.2026, für die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB gebilligt.

Zur Beteiligung der Öffentlichkeit werden der Entwurf des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes, Deckblatt Nr. 46 (MK Wöhrdareal) und die Begründung einschließlich Umweltbericht in der Fassung vom 14.09.2026 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

16.10.2026 bis einschließlich 20.11.2026

auf der Homepage der Stadt Kelheim unter www.kelheim.de/Menü/Aktuelles/Bekanntmachungen veröffentlicht.

Einschlägige DIN-Normen und VDI-Richtlinien können ausschließlich im Rathaus der Stadt Kelheim eingesehen werden.

Außerdem können die ausgelegten Unterlagen nach telefonischer Terminvereinbarung (09441-701-209) während der üblichen Dienststunden von Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und Montag, Dienstag und Donnerstag in der Zeit von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, oder auch im Rahmen eines außerhalb der Öffnungszeiten vereinbarten Termins im Rathaus der Stadt Kelheim, Ludwigsplatz 16, 93309 Kelheim, Fachbereich Planen und Bauen Zimmer Nr. 27, eingesehen werden. Während der Auslegungsfrist kann jedermann sich über die allgemeinen Planungsziele und Planungszwecke informieren und hierbei Anregungen zur oder Einwände gegen die Planung vorbringen. Die Stellungnahmen sollen nach Möglichkeit elektronisch an die E-Mail-Adresse bauleitplanung@kelheim.de übermittelt werden, können aber auch schriftlich oder zur Niederschrift eingereicht werden. Über die während dieser Frist vorgebrachten Anregungen und Einwände entscheidet der Bauausschuss der Stadt Kelheim.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes unberücksichtigt bleiben, wenn die Stadt Kelheim den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Über die während der Auslegungsfrist vorgebrachten Anregungen und Einwände entscheidet der Stadtrat der Stadt Kelheim. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes nicht von Bedeutung ist.

Hinweis bzgl. des Verbandsklagerechts von Umweltverbänden:

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB).

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO i. V. m. § 3 BauGB und dem BayDSchG. Sofern Sie ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über

das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Hinweis:

Auf die Aufstellung von Bauleitplänen und städtebaulichen Satzungen besteht kein Anspruch. Ein Anspruch kann auch nicht durch Vertrag begründet werden (§ 1 Abs.3 BauGB).

Kelheim, den 14.10.2026
Stadt Kelheim

Gez.
Diermeier
Erster Bürgermeister